

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



**VORLAGE**

**Nr. 6-4343/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

24.11.2020  
02.12.2020

**Betr.:** Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: **2021**

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2021
363300	533175	Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien	2.200.000 €
363410	533171	Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien	156.000 €
363420	533172	Aufwendungen für familiäre Bereitschaftsbetreuung	41.700 €
363430	533171	Aufwendungen für Leistungen der geeigneten Pflegepersonen	25.000 €

Luckenwalde, den 09.11.2020

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33 oder Eingliederungshilfe gemäß 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses erhalten sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und Krankenhilfe zu gewähren.

Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i. S. d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege oder bei Eingliederungshilfe sind nach § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII besonders zu bemessen. Insbesondere sollen laufende Leistungen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. Von der Pauschale ist abzuweichen, wenn die Besonderheit des Einzelfalls dies gebietet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nach den Schwierigkeiten der Betreuung und Erziehung im Einzelfall ein höherer Betrag angemessen ist, vor allem im Hinblick auf die Erziehungsleistung.

Soweit ein regelmäßiger wiederkehrender – zum notwendigen Unterhalt zählender – Bedarf bei der Bemessung des Pauschalbetrages noch nicht berücksichtigt worden ist, ist dieser durch zusätzliche laufende Leistungen zu decken.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie.

Der Jugendhilfeausschuss hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2018 die Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen, um den Unterhalt der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen.

Die Richtlinie ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ist die Richtlinie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der laufenden Verwaltungspraxis, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus sowie nach der Beteiligung der Pflegeelternschaft überarbeitet worden.

Folgende Änderungen sind in die vorliegende Richtlinie eingearbeitet worden:

Synopsis	Erläuterung
I. Geltungsbereich	Redaktionelle Änderungen
II. Allgemeines – Streichung Absatz 3	<p>Ein Pflegevertrag, mit dem Art und Dauer des Pflegeverhältnisses, Rechte und Pflichten der Pflegeperson, in Bezug auf die Erziehung und Versorgung des Kindes festgelegt werden, schließen die Pflegeeltern grundsätzlich nur mit den Personensorgeberechtigten, d.h. mit den Eltern oder dem Vormund. Die Personensorgeberechtigten können im Vertrag den Pflegeeltern sorgerechtliche Befugnisse übertragen und auch festlegen, dass das Pflegegeld direkt an die Pflegeeltern ausbezahlt wird.</p> <p>Nur ausnahmsweise, wenn diese keine Vereinbarung treffen, kann das Jugendamt auf der Grundlage einer Vollmacht oder einer Ermächtigung eine Vereinbarung schließen.</p> <p>Die Richtlinie wurde an die rechtlichen Vorgaben angepasst.</p> <p>Ausführungen zum Inhalt und zur Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Pflegeeltern und Personensorgeberechtigte werden zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der in Überarbeitung befindlichen Qualitätsstandards des Pflegekinderdienstes getroffen.</p>
II. Allgemeines - Konkretisierung	Es bedurfte einer Klarstellung zum Umgang mit antragsabhängigen Leistungen.
Pkt. 1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf Pkt. 2.1.2 Bekleidung	gengerechte Formulierung/Präzisierung

Synopsis	Erläuterung
Pkt. 4.3 Freihaltgeld	
Pkt. 1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf – Abrechnung des Mehraufwandes	Die Verkürzung der Wartefrist von 6 auf 3 Monaten soll der besonderen finanziellen Belastung der Pflegeeltern Rechnung tragen. Sie haben zukünftig die Möglichkeit, bereits nach 3 Monaten höhere Aufwendungen geltend zu machen.
Pkt. 1.3 Elterngeldprämie – Einführung einer neuen Leistung	Pflegeeltern, die Kinder bis 3 Jahre in ihren Haushalt aufnehmen und ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder einschränken, haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Um ihre Bereitschaft zur Betreuung und Pflege auch von Kleinstkindern im Rahmen der Vollzeitpflege zu erhöhen, wird die Elterngeldprämie eingeführt, die sich hinsichtlich Höhe und Dauer an den Leistungen des Bundeselterngeldgesetzes orientiert.
Pkt. 1.4 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern – Klarstellung	Es erfolgte eine Ergänzung zur Unfallversicherungspflicht von Bereitschaftspflegestellen.
Pkt. 1.4 Anforderungen an Pflegeeltern bei erweitertem pädagogischen Förderbedarf – Streichung Abs. 5 (Aufnahmekapazität)	Die fachlichen Standards für die Vollzeitpflege befinden sich derzeit in Überarbeitung. Im Rahmen der Diskussion wurde bereits festgestellt, dass die Anforderungen an die Pflegeeltern hinsichtlich ihrer Qualifikation sowie ihrer Berufstätigkeit sowie der
Pkt. 1.5 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf – Streichung besondere Anforderungen	Reduzierung der Aufnahmekapazität nicht mehr realistisch sind. Sie wurden daher gestrichen. Gleichzeitig wurde die Alterseinschränkung bei der Aufnahme von Minderjährigen in familiäre
Pkt. 1.6 Familiäre Bereitschaftspflegestellen – Streichung der besonderen Anforderungen (Erwerbstätigkeit, Altersbeschränkung)	Bereitschaftspflegestellen gestrichen.
Pkt. 1.6 Familiäre Bereitschaftspflegestellen – Leistungsverbesserung und Einführung einer Rufbereitschaftspauschale	Das Angebot der familiären Bereitschaftsbetreuung soll verbessert und ausgebaut werden. Mit der Erhöhung der Kosten der Erziehung in der Familiären Bereitschaftsbetreuung zuzüglich einer Rufbereitschaftspauschale soll der besonderen Leistung der Pflegepersonen besser Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll die Attraktivität gesteigert werden, um neue Pflegeeltern zu gewinnen.

Synopsis	Erläuterung
Pkt. 2.1.1 Beihilfen und Zuschüsse	Das Verfahren bei der Beantragung, Gewährung und Abrechnung einmaliger Beihilfen soll mit der Einführung einer Kostenpauschale vereinfacht werden. Bedarfstatbestände, die bislang über die Richtlinie einzeln zu beantragen waren, sollen zukünftig monatlich mit dem Pflegegeld ausgezahlt werden.
<p>Besondere Anlässe</p> <p>Pkt. 2.1.3 Berufsbekleidung</p> <p>Pkt. 2.1.6 Ferien/Urlaubsmaßnahmen</p> <p>Pkt. 2.1.8 Kita-Schulfahrten</p> <p>Pkt. 2.1.10 Lernmittel und Schulbedarf</p> <p>Pkt. 2.1.12 Sonstiges</p> <p>Pkt. 2.1.14 Vereinsbeiträge</p> <p>Pkt. 3.2 Zuschuss Brillengestell</p>	Die Bedarfstatbestände finden sich in der Kostenpauschale wieder.
Pkt. 2.1.3 Beschaffung von Mobiliar	Die Höhe der Erstausrüstung wurde erstmals angepasst. Zukünftig erhalten Pflegeeltern bei Erstaufnahme 750,00 € pro Platz. Familiäre Bereitschaftspflegestellen erhalten aufgrund höherer Beanspruchung 1.250,00 € pro Platz.
Pkt. 2.1.5 Fahrzeuge und Führerschein	Der Bedarfstatbestand des Erwerbs eines Fahrrades findet sich in der Kostenpauschale wieder.
Pkt. 2.1.6 Fahrtkosten	Es erfolgte eine Konkretisierung.
Pkt. 2.1.7 Nachhilfe	Es erfolgte eine Anpassung an den Regelungsinhalt des Punktes „Nachhilfeunterricht“ entsprechend der Richtlinie für die Heimerziehung.
Pkt. 2.1.8 Verselbständigungsbeihilfe	Es erfolgte eine Anpassung an den Regelungsinhalt des Punktes „Verselbständigung“ entsprechend der Richtlinie für die Heimerziehung. Ergänzend wurde eine Staffelung aufgenommen, um die Motivation zu erhöhen, in eigenen Wohnraum zu ziehen.
Pkt. 4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung	Es erfolgte eine Korrektur einer missverständlichen Formulierung.